

Zeitschrift: Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 63 (1988)

Heft: 11

Rubrik: MFD-Zeitung = Journal SFA = Giornale SMF

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KOMMENTAR

Die Zeit zum Handeln ist da

Zwar basiert unsere Milizarmee auf dem traditionellen Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht für Männer. Dass sie darüber hinaus aber noch vieler zusätzlicher Leistungen bedarf, weiss jeder Wehrmann aufgrund des Dienstreglements und aus persönlicher Erfahrung nicht selten durch sein Engagement im Bereich der ausserdienstlichen oder, wie sie in der Militärorganisation (MO) der Schweizerischen Eidgenossenschaft heisst, der freiwilligen Tätigkeit. Es weiss dies aber erst recht jeder weibliche Soldat, welcher nicht nur freiwillig der Armee beigetreten ist, sondern sich neben den ausserdienstlichen Pflichten auch noch anderweitigen, der militärischen Weiterbildung dienenden Tätigkeiten widmet.

Beim MFD ist es rund die Hälfte der regelmässig Dienst leistenden Frauen, die sich durch Mitgliedschaft in den eigens dafür geschaffenen Verbänden der Angehörigen des MFD und der Gesellschaft für Offiziere MFD zu dieser systemimmanenten freiwilligen Tätigkeit bekennen. Sich zu etwas bekennen, heisst aber leider noch nicht, sich in der Folge auch aktiv und persönlich dafür einzusetzen. Eine hinlänglich bekannte Erscheinung, unter der MFD-Vereinigungen in den letzten Jahren ebenfalls immer mehr zu leiden hatten und gegen die es nun ernst-

haft etwas zu unternehmen gilt. Wer sich mit der Tatsache konfrontiert sieht, dass die mit grossem personellem und materiellem Aufwand organisierten Veranstaltungen kaum Resonanz finden und teilweise sogar abgesagt werden müssen, darf sich nicht mehr nur mit dem Hinweis auf den enormen Druck eines breitgefächerten Freizeit- und Vereinsangebotes begnügen. Er muss vielmehr bestrebt sein, durch die Wahl von Personen, die sachlich motiviert, phantasievoll und über einige Zeit zu konzentriertem Einsatz bereit sind, optimale Voraussetzungen zu schaffen, um den eigentlichen Ursachen der Missstände systematisch nachzugehen und Gegenmassnahmen in die Wege leiten zu können. Er muss bereit sein, alle Mittel zur Information der eigenen Leute und einer breiten Öffentlichkeit einzusetzen und zu nutzen, daraus resultierende Echos und Impulse zu registrieren, auszuwerten und wenn möglich zugunsten der Sache umzusetzen. Er muss schliesslich willens sein, sich aller Möglichkeiten zur Werbung neuer Mitglieder zu bedienen, ohne sich vor irgendeinem Aufwand zu scheuen.

Die Voraussetzungen, um in diesem Sinne arbeiten zu können, sind gegeben. Gestützt auf ein Schreiben des Ausbildungschefs der Armee vom 14. Juli 1988 an die militä-

rischen Dachverbände (mit Kopie an die Bundesämter EMD mit Truppen und die Militärbehörden der Kantone) darf sogar das Problem der Mitgliederwerbung als den Umständen entsprechend zufriedenstellend gelöst betrachtet werden, obwohl die Abgabe der Adressen von AdA an militärische Vereine und Verbände zu Werbezwecken aus datenschutzrechtlichen Gründen nach wie vor nicht möglich ist. Was oft nicht gegeben scheint, ist die Zeit, um all die ehren- und nebenamtlichen Einsätze in der nötigen Form zu leisten. Doch die ausserdienstliche freiwillige Tätigkeit ist keine Erfindung von einigen «Angefressenen», sondern ein tragender Teil unserer Milizarmee, um die wir im Ausland nicht nur beneidet werden, sondern zu der wir auch im eigenen Interesse Sorge tragen müssen. Darum gilt vielleicht gerade für uns Frauen, dass wir der Mitarbeit in den Verbänden und Gesellschaften der Angehörigen des MFD in den nächsten Jahren die notwendige Zeit reservieren und sie unteilbar nur diesen zur Verfügung halten. Das Zusammengehen von Mann und Frau in der Armee ist zwar schon recht weit fortgeschritten, aber die Kooperation im allgemeinen ist noch nicht so vollkommen, als dass rein weibliche Organisationen einfach aufgelöst werden könnten.

Rosy Gysler-Schöni

Die Militärgerichtsbarkeit

(Fortsetzung)

Von Dr. Meret C. Heierle, Zürich

Im ersten Teil dieses Beitrages in der September-Ausgabe erhielten Sie Einblick in die Organisation der Militärgerichtsbarkeit sowie die Unterstellung unter das Militärstrafrecht und das Militärstrafgesetz. Heute fährt die Autorin fort, indem sie den Verfahrensablauf vor Divisionsgericht beschreibt und die Grundzüge der Strafzumessung behandelt.

4. Der Verfahrensablauf vor Divisionsgericht

Normalerweise behandelt ein Divisionsgericht an einem Sitzungstag 4 bis 6 Fälle. Ein schwieriger und aufwendiger Fall kann allerdings mehrere Tage beanspruchen.

4.1. Die Unmittelbarkeit des Verfahrens

Die Divisionsrichter erhalten vor der Gerichtssitzung nur die Anklageschrift mit den Personalien des Angeklagten. Darauf sind weiters die strafbaren Handlungen aufgeführt, für die sich der Betreffende vor Gericht

zu verantworten hat. Wurde ein fachspezifisches Gutachten eingeholt (meistens handelt es sich um ein psychiatrisches Gutachten, doch kann es beispielsweise auch ein technisches sein), so liegt dieses jeweils der Anklageschrift bei, damit sich der Richter schon zu Hause damit auseinandersetzen kann, weil dies meistens einen erheblichen Zeitaufwand erfordert. Alle übrigen Akten sind nur dem Gerichtspräsidenten, dem Auditor (Ankläger), dem Verteidiger und dem Gerichtsschreiber bekannt. Das Hauptverfahren vor Divisionsgericht wird nach dem Grundsatz der Unmit-

telbarkeit und Mündlichkeit durchgeführt. Das Unmittelbarkeitsprinzip verlangt, dass sich das Urteil des Gerichtes ausschliesslich auf die vor Gericht abgenommenen Beweise stützt. Der Grundsatz der Mündlichkeit hat zur Folge, dass nur das Grundlagende der Urteilsfindung sein kann, was den Richtern während der Hauptverhandlung mündlich vorgetragen wurde. Auch das Verlesen von Beweisurkunden soll daher nur mit grosser Zurückhaltung vorgenommen werden, um den Grundsatz der Mündlichkeit nicht in unzulässiger Weise zu umgehen. Einzig bei sehr umfangreichen und

sehr komplizierten Fällen lässt es das Gesetz ausnahmsweise zu, dass den Richtern die Akten bereits vor der Verhandlung zum Studium zugestellt werden.

4.2. Die Hauptverhandlung

Nachdem der Angeklagte den Gerichtssaal betreten hat, meldet er sich militärisch an, sofern er bereits eingeteilt ist. Zunächst gibt der Gerichtspräsident dem Angeklagten die Zusammensetzung des Gerichtes mit Namen bekannt, ebenso den Auditor und den Gerichtsschreiber. Zuerst wird der Angeklagte zu seinen persönlichen Verhältnissen befragt. In seinem Interesse wird er angehalten, möglichst ausführlich Auskunft zu erteilen über Schul- und Berufsbildung, über seine Familienverhältnisse und andere persönliche Bindungen, seine Freizeitbeschäftigungen, sein religiöses Umfeld und über vieles mehr, das den Richtern hilft, einen Eindruck von seiner Person zu erhalten. Die Befragung wird vom Präsidenten durchgeführt, wobei anschließend jeder Richter selbst noch Ergänzungsfragen stellen kann. Auch der Auditor und der Verteidiger haben das Recht, weitere Fragen zu stellen. Danach findet die ebenso eingehende Befragung zur Sache, das heisst zum eingeklagten Sachverhalt, statt. Alle bereits in der Untersuchung vorgenommenen Abklärungen müssen wiederholt werden. Der Angeklagte kann somit zu jedem Punkt der Anschuldigung erneut Stellung nehmen. Es wird vom Angeklagten manchmal als lästig empfunden, nochmals alles wiederholen zu müssen, wozu er bereits in der Voruntersuchung befragt worden war. Dennoch geschieht dies zu seinen Gunsten. Es ist nicht dasselbe, ob die Richter den Akten entnehmen, dass der Angeklagte beispielsweise in schwierigen familiären Verhältnissen aufwuchs oder ob der Betroffene selbst diese Situation schildern kann. Es macht auch einen Unterschied, ob das Gericht Umstände und Beweggründe der Tat den Akten entnimmt und nur allfällige Ergänzungsfragen stellt oder ob der Angeklagte den Tathergang mit allen inneren und äusseren Vorgängen und Umständen nochmals selbst erzählen kann. Auch die erneute Einvernahme der Zeugen vor Gericht kann dem Angeklagten nur Vorteile bringen, weil sich die Richter selbst ein Bild von der Person des Zeugen machen können (und damit von seiner Glaubwürdigkeit), statt seine Aussagen den Einvernahmeprotokollen zu entnehmen. Selbst wenn in Bezug auf die Aussage zur Sache wegen des nachlassenden Erinnerungsvermögens stärker auf die Einvernahme

durch den Untersuchungsrichter abgestellt werden muss, so kann diese doch nicht den persönlichen Eindruck vom Zeugen ersetzen. Wie bei der Befragung zur Person so wird auch die Befragung zur Sache vom Präsidenten des Divisionsgerichtes durchgeführt, woran anschliessend wiederum die Richter, der Auditor und der Verteidiger ihre eigenen Fragen stellen können. Nach Abschluss des Beweisverfahrens erhält zuerst der Auditor das Wort zur Begründung seiner Anklage. Danach hält der Verteidiger sein Plädoyer. Macht dann der Auditor von seinem Recht Gebrauch, einen zweiten Parteivortrag (Replik) zu halten, so steht dieses Recht nach ihm auch dem Verteidiger zu (Duplik). Als letztes wird nochmals dem Angeklagten das Wort erteilt; er kann noch beifügen, was immer er für wesentlich hält. Darauf verlassen der Angeklagte und die Parteien und etwaige Besucher den Gerichtssaal, denn die Gerichtsverhandlung ist öffentlich, die Urteilsberatung dagegen geheim.

4.3. Die Urteilsberatung

Die Form der Urteilsberatung ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Der Präsident selbst kann zunächst den Fall aus seiner Sicht erläutern und einen Antrag stellen. Er kann aber auch einen Richter dazu bestimmen. Möglich ist auch, dass nicht nach diesem sogenannten Referentensystem vorgegangen wird, sondern die Richter von Anfang an den Fall gemeinsam diskutieren. Es wird jedoch immer zuerst über die Schuld des Angeklagten beraten, dann erst über die Straftat und das Strafmass und zuletzt, ob eine Freiheitsstrafe nur bedingt vollziehbar ausgesprochen wird. Schliesslich ist noch über die Kostenfrage zu entscheiden. Ist der Angeklagte schuldig, so hat er die Verfahrenskosten, darin eingeschlossen eine Gerichtsgebühr, und allenfalls die Kosten des Gutachtens zu bezahlen. Wird er freigesprochen, so werden diese Kosten dem Staat auferlegt.

Das Gericht fällt sein Urteil nach dem Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung. Das bedeutet zum Beispiel, dass es keine Regeln gibt, welches Gewicht den einzelnen Beweismitteln zukommt. Bei der Abstimmung wird das Urteil mit einfacher Stimmenmehrheit gesprochen. Der militärische Grad der Richter bleibt dabei ohne Einfluss. Ebenso schulden die Mitglieder der Divisionsgerichte ihren militärischen Vorgesetzten keinerlei Rechenschaft über ihre richterliche Tätigkeit; sie haben nur nach ihrer inneren Überzeugung zu urteilen.

Sehr oft kommen den Angeklagten die Spezialkenntnisse der Richter aus der Truppe zu gute. Folgender Fall mag als Beispiel dienen: Ein der Veruntreuung angeklagter Fourier hatte unter anderem einen aus dem Kantinebetrieb erwirtschafteten Betrag nicht dazu verwendet, das Defizit in der Truppenkasse auszugleichen. In der Urteilsberatung konnte ein als Abteilungskommandant eingeteilter Richter aus seiner Truppenerfahrung erwirken, dass der Angeklagte in diesem Punkte freigesprochen wurde, da es nach dem Ver-

waltungsreglement der Armee nicht gestattet ist, fehlende Gelder in der Verpflegungskasse mit den Kantineinnahmen zu decken. Dieses Beispiel zeigt ausserdem, dass auch den juristischen Laien unter den Divisionsrichtern ein wesentliches Gewicht bei der Urteilsberatung zukommt. Zwar sind auch die Juristen unter den Richtern stets Truppenangehörige, doch mögen sie in der Urteilsberatung oft allzu sehr im Juristischen verhaftet sein, während die Laien, von juristischen Fragen weniger belastet, voll aus ihren Erfahrungen und Kenntnissen aus der Truppe schöpfen können. Nach der Urteilsberatung wird dem Angeklagten das Urteil mündlich eröffnet und kurz auch mündlich begründet.

5. Die Strafzumessung

5.1. Allgemeine Regel

Die allgemeine Regel des Militärstrafgesetzes zur Strafzumessung stimmt wörtlich mit der des zivilen Strafgesetzbuches überein. Allerdings führt das Militärstrafgesetz als zusätzlich zu berücksichtigendes Kriterium die militärische Führung des Schuldigen an. Für das Strafmass bestimmend ist das Verschulden des Täters, worunter die Schwere des den Täter treffenden Vorwurfes zu verstehen ist. Der in der Tat verkörperte rechtsbrecherische Wille ist entscheidend; der Erfolg beeinflusst die Strafzumessung nur insoweit, als der Täter innerlich dazu Stellung und seine Herbeiführung in Aussicht genommen oder wenigstens damit gerechnet hat. Beweggründe, Vorleben und persönliche Verhältnisse dienen dazu, das Verschulden genauer zu bemessen. Auch die übrigen Regeln zur Strafzumessung, wie zum Beispiel die Bestimmungen über Strafmilderung und -schärfung, stimmen mit denen des zivilen Strafgesetzbuches überein.

5.2. Die militärische Führung

Auch die militärische Führung dient zur Ermittlung des Verschuldens des Täters. Dies ergibt sich aus ihrer Einordnung in den Gesetzestext. Als nur dem Militärstrafrecht eigenes Element soll sie bezüglich Inhalt und Bedeutung etwas näher beleuchtet werden: Bei der militärischen Führung im strafrechtlichen Sinn handelt es sich nie um die Führungseigenschaften eines Vorgesetzten, sondern um das «Verhalten im Dienst» der Angehörigen der Armee aller Grade. Beim Angeklagten wird beispielsweise in Rechnung gezogen, ob er im Unterricht aufmerksam ist.

Die Hoffnung befeuert den
Weisen, aber sie narrt den
Vermessenen und den
Trägen, die gedankenlos auf
ihren Versprechungen
ausruhen.
Vauvenargues

Frauen als Richterinnen seit 1984

In Ergänzung des unter diesem Titel in der September-Ausgabe auf Seite 62 publizierten Kastens teilen wir Ihnen mit, dass für die Amtsperiode 1988 bis 1991 nicht vierzehn, sondern *fünfzehn* Angehörige des MFD als Richterinnen beziehungsweise Ersatzrichterinnen gewählt worden sind.

Seit anfangs Jahr gehört nämlich auch *Obst Regula Schwegler*, von Beruf Fotosatztechnikerin, zu den diese ehrenamtliche Tätigkeit ausübenden Frauen.
Red.

Persönliche Aktivität und Kameradschaft spielen eine Rolle sowie sein Einsatz im Fachdienst und in soldatischer Hinsicht. Als weiterer wesentlicher Punkt kommt sein Verhalten gegenüber Vorgesetzten und allenfalls Untergebenen hinzu und vor allem seine Einstellung (Motivation) zum Dienst. Hat ein Angehöriger der Armee während mehrerer Dienstjahre zu Beanstandungen Anlass gegeben oder ist sogar besonders positiv aufgefallen, so soll ihm dies bei der Strafzumessung zugute kommen. Sein früheres Verhalten brachte eine positive Gesinnung gegenüber dem Dienst

zum Ausdruck, so dass die strafbare Handlung gar nicht ins Bild des Betreffenden passt. Hat dagegen ein Wehrmann seine Pflichten widerwillig und schlecht erfüllt, vielleicht sogar nur unter Androhung oder Verhängung von Disziplinarstrafen, so kann sein deliktisches Verhalten im Zusammenhang mit seiner Einstellung zur Dienstpflicht gesehen werden, und seine stets negative Haltung darf und soll bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

Ausser zur Ermittlung des Verschuldens kann die militärische Führung zur Entscheidung

über die Degradation, den Ausschluss aus der Armee oder den bedingten Strafvollzug in Erwägung gezogen werden.

Ausserhalb der Verschuldensfrage können auch zusätzliche Kriterien wie zum Beispiel eine ausserdienstliche Tätigkeit zur Urteilsfindung herbeigezogen werden. Als ergänzendes Beispiel, wie weitere Faktoren neben der militärischen Führung berücksichtigt werden, mag dienen, dass bei einem Dienstverweigerer, der den Militärdienst wenigstens zu leisten versucht hat, sich dies meistens strafmildernd auswirkt. *Fortsetzung folgt*

Rechte und Pflichten: ein untrennbares Paar

Von Brigadier Johanna Hurni, Chef MFD A

Ende 1988 tritt Frau Brigadier Johanna Hurni nach zwölfjähriger Tätigkeit als Chef des Militärischen Frauendienstes zurück. Auf Wunsch der Redaktion hielt sie Rückschau und fasste ihre von reicher Erfahrung geprägten Gedanken und Schlussfolgerungen zur Situation der Frauen in unserer Armee im nachstehenden Beitrag zusammen.

gy

Die Aufforderung, am Ende seiner Amtszeit Bilanz zu ziehen, könnte dazu verführen, in Eigenlob zu verfallen, indem man aufzählt, was alles erreicht worden ist, wie gross die Fortschritte sind, die die Institution gemacht hat in der Zeit, in der man für sie verantwortlich gewesen ist. Dies will ich vermeiden, nicht aus besonderer, bestimmt sehr kleidsamer Bescheidenheit heraus, sondern aus der Einsicht, dass beim Erklimmen einer Leiter keine Sprosse übersprungen werden kann, mit andern Worten, dass jeder einzelne Schritt, der im Laufe einer Entwicklung getan wird, seine Bedeutung für das Erreichen des Zieles hat, auch derjenige, auf den man etwas geringerschätzig blickt, weil er klein erscheint und schon weit zurückliegt.

Trotzdem sind in der Geschichte einer Institution, in unserem Falle das Engagement der Frau in der Armee, Zäsuren zu erkennen, Wegmarken, vergleichbar etwa mit einem «point of no return». Ein solcher ist unbestreitbar der Übergang des Frauenhilfsdienstes zum Militärischen Frauendienst, rechtskräftig geworden am 1. Januar 1986.

Seit langem schon bestand das Bedürfnis nach einer Lösung des Frauendienstes vom Hilfsdienst und einer besseren Integration der Frauen in die Armee. Der erste Anlauf wurde bereits unmittelbar nach dem Aktivdienst 1939 bis 1945 unternommen. In den frühen sechziger Jahren wurde die Forderung nach einer Besserstellung der Frau in der Armee erneut erhoben, und von da an verstummten die entsprechenden Stimmen nicht mehr. Das Ziel konnte nach langer Zeit und nicht zuletzt auch weil die gesellschaftliche Stellung der Frau sich mittlerweile stark verändert hatte, schliesslich erreicht werden. Die Bedeutung der Neuorganisation ist aber vielleicht noch heute, drei Jahre nach ihrer Einführung, nicht jedem Mann und auch nicht jeder Frau ganz klar. Auf die recht uneinheitlichen Reaktionen



Brigadier Johanna Hurni, Chef MFD A bis Ende 1988.
Bild: AFD

unserer männlichen Kameraden sei hier nicht näher eingegangen. Von ihnen wird zugegebenermassen eine vom Althergebrachten stark abweichende Denkweise verlangt; es braucht begreiflicherweise einige Zeit, bis sie sich darauf einstellen können. Für die Frauen müsste es eigentlich leichter sein, ist ihnen doch ein jahrzehntelanges Begehren erfüllt worden. Aber: auch sie müssen sich umstellen, müssen ihr Selbstverständnis und ihren Platz in der Armee neu überdenken. Darf man behaupten, dieser Prozess sei abgeschlossen? Wohl kaum.

Es muss im übrigen angenommen werden, dass ein Teil der weiblichen Armeeangehörigen,

die ihre Besserstellung verlangt haben, sich nicht bewusst waren, wieviel grösser die damit verbundene Verantwortung sein würde, wieviel strenger der Massstab, mit dem gemessen wird. Da und dort hat es wohl zu nicht geringer Überraschung geführt, als sich zeigte, dass aus der vorher nicht seltenen Unterplötzlichkeit, zumindest vorübergehend, eine spürbare Überforderung geworden war, der nur mit einem grossen zusätzlichen Kräfteeinsatz begegnet werden konnte. Ernst genommen zu werden hat eben seinen Preis. Wird er auch jederzeit und von allen bezahlt, ohne Schielen nach einem vielleicht doch noch erhältlichen Rabatt? Die Frage ist unbequem, muss aber doch gestellt werden. Die Leserin mag sie sich selbst beantworten. Ich meinerseits wage zu behaupten, dass sie für die meisten bejaht werden darf, aber vielleicht doch nicht für ganz alle, leider. Man wird mir vorwerfen, ich hätte gut reden. Das Problem liege nicht in der eigenen Einsatzbereitschaft, sondern in der ungenügenden Ausbildung, die man früher genossen und die erst noch ich zu verantworten habe. Daran ist wohl schon etwas, aber: werden von allen Angehörigen des MFD die vielfältigen Ausbildungsangebote im ausserdienstlichen Bereich im erwünschten Masse genutzt, und denkt man daran, dass es auch möglich ist, sich mittels Selbststudiums weiterzubilden? Natürlich braucht es für beides etwas Initiative und Selbstüberwindung. Die Belohnung liegt in der Gewissheit, den Schritt vom FHD zum MFD auch als Individuum getan zu haben.

So klein wie er gelegentlich dargestellt wurde, von Leuten, die von der Sache nichts verstehen und sich auch nicht die Mühe geben, verstehen zu wollen, ist dieser Schritt nämlich nicht, im Gegenteil: wäre es denkbar, dass er für viele Frauen sogar zu gross ist, und dass der Rückgang der Anmeldungen in den letzten drei Jahren unter anderem auch auf die

Neuorganisation zurückgeführt werden muss? Könnte es sein, dass die Ernsthaftigkeit des Engagements beim MFD jedermann bewusst ist, während man beim FHD glaubte – es war zwar nie so gemeint, aber man glaubte eben –, so ganz verpflichtend sei die Sache ja doch nicht? Und wäre es dann die Angst vor der Verbindlichkeit, die so manche junge Frau davon abhält, sich der Armee zur Verfügung zu stellen? Ausreden für dieses Abseitsstehen gibt es ja zuhauf...

Die Neigung, in der Unverbindlichkeit zu verharren, ist leider noch bei recht vielen Frauen zu beobachten. Sie betrifft nicht etwa nur den Bereich Landesverteidigung. Auch in Beruf und Gesellschaft, wo die Gleichstellung glücklicherweise ständig voranschreitet, wird die Kehrseite der Medaille oft sehr ungern zur Kenntnis genommen. Viele erschrecken vor der Herausforderung, und manche ziehen sich bald wieder zurück, wollen sich dem rauen Wind, der dort weht, wo verantwortlich gehandelt wird, nicht aussetzen. Bei nächster Gelegenheit beginnen sie dann allerdings wieder über Diskriminierung zu jammern. Für die vorbehaltlose Anerkennung der Frauen als selbständige Menschen, denen gleich viele Rechte und Pflichten zustehen wie den Männern, und deren Eigenart der

männlichen gleichwertig ist, stellt die geschilderte Haltung eine bedeutende Gefahr dar, denn sie dürfte den eiteln Verfechtern einer männlichen Überlegenheit höchst willkommen sein. Sie benutzen sie nur zu gerne als Beweis dafür, dass die Frauen gar keine Verantwortung in Staat und Beruf übernehmen möchten und sich im Zustand der Bevormundung restlos glücklich fühlen.

Im Militärischen Frauendienst, d.h. als weibliche Armeeangehörige, sind wir sozusagen an vorderster Front bei der Auseinandersetzung der Geschlechter. Einerseits weil jahrhundertalte Tradition die Armee als ausschliessliche Männersache sieht (was im übrigen nicht einmal zutrifft), andererseits weil wir in unserem Milizheer eine extreme Minderheit darstellen. Als Erscheinung mit einem gewissen «Seltenheitswert» fallen wir natürlich auf, und meist erfolgt dann auf der Stelle eine Beurteilung. Selbstverständlich weiss jeder Mann ganz genau, wie eine Frau zu sein hat und was für sie gut und richtig ist, nämlich das, was er dafür hält. Es ist somit völlig aussichtslos, all den gestellten Erwartungen auch nur annähernd gerecht werden zu wollen. Um dem Dilemma zu entkommen, müssen wir lernen, mit Hilfe von gesundem Selbstvertrauen und einer Portion Selbstkritik den eigenen Wert richtig

einzuschätzen. Dann fällt man weder auf übertriebenes Lob herein, noch wird man von Gehässigkeiten und ungerechtfertigter Kritik verunsichert.

Auf diese Art wird die Idee, die hinter der Neuordnung der Mitarbeit der Frau in der Armee steht, erst richtig lebendig. Und vor unverdrossener Einsatzbereitschaft, solidem Können und dem erforderlichen Durchhaltevermögen muss mit der Zeit auch der eingefleischteste Befürworter einer überholten Rollenverteilung zwischen Mann und Frau kapitulieren. Darüber hinaus ist es wohl möglich, dass eine gute, selbstverständliche Zusammenarbeit der Geschlechter in unserer Armee, der ja über 600 000 Mann angehören, auch auf andere Lebensbereiche ausstrahlt, ein willkommener Beitrag der Angehörigen des MFD an die gesellschaftspolitischen Anliegen aller Frauen.

Allen Angehörigen des MFD spreche ich zum Schluss meinen herzlichen Dank aus für ihren Einsatz und für die besonderen Anstrengungen, denen sie sich zugunsten unseres Landes unterziehen. In einer Zeit, wo allzu viele Bürger und Bürgerinnen übersehen, dass Rechte und Pflichten im Staat – und nicht nur hier – ein untrennbares Paar bilden, gibt ihre Einstellung Anlass zu Zuversicht.

Droits et devoirs vont de paire

Par le brigadier Johanna Hurni, chef du SFA

A la fin de 1988, Madame le brigadier Johanna Hurni quittera son poste de chef du Service féminin de l'armée, après une activité de 12 ans. A la demande de la rédaction, Madame Hurni, qui bénéficie d'une très grande expérience, nous fait part de ses pensées et de ses conclusions face à la situation de la femme dans notre armée.

gy

Lorsqu'au terme de sa fonction, on est appelé à tirer un bilan de ses activités, la tentation est grande de se vanter en faisant l'inventaire de tous les objectifs qui ont été atteints et de l'importance des progrès réalisés par l'institution dont on était responsable. Je désire éviter ce travers non pas par un sentiment de modestie, assurément toujours honorable, mais avec la conviction qu'on ne peut graver une échelle qu'échelon par échelon. En d'autres mots, chaque étape réalisée au cours d'une évolution revêt son importance pour atteindre le but fixé, même celles que l'on a un peu sous-estimées parce qu'elles paraissent peu importantes et semblaient remonter loin dans le temps.

Cependant, dans l'histoire d'un mouvement (dans notre cas, il s'agit de l'engagement des femmes dans l'armée), il existe des points forts comparables en quelque sorte à des points de non retour. Indiscutablement, le passage, le 1^{er} janvier 1986, du Service complémentaire féminin au Service féminin de l'armée en est un.

Depuis longtemps déjà, le besoin se faisait sentir de détacher le service féminin du service complémentaire, afin d'obtenir une meilleure intégration des femmes dans l'armée. Immédiatement après le service actif de 1939 à 1945, un premier pas a été entrepris. Au début des années soixante, une nouvelle requête visant à améliorer le statut de la femme dans l'armée a été formulée et depuis lors, des voix favorables à cette cause n'ont cessé de se manifester. Fi-

nalement, beaucoup plus tard, et surtout parce que la position sociale de la femme s'était entre temps fortement modifiée, le but a été atteint. Mais aujourd'hui encore, trois ans après son introduction, l'importance de la nouvelle organisation n'a peut-être pas tout à fait été comprise par tous les hommes, ni par toutes les femmes non plus d'ailleurs. Nous renoncerons à examiner en détail les réactions fort diversifiées de nos camarades masculins. Il est reconnu que l'on attend d'eux une manière de raisonner qui est fort différente des anciens usages; l'adaptation exigera manifestement quelques temps. Pour les femmes, elle devrait être plus aisée puisqu'il s'agit de la réalisation d'un souhait vieux de plusieurs décennies. Mais elles devront également s'adapter, apprendre à repenser leur identité et leur place dans l'armée. Peut-on affirmer que ce processus est terminé? Certainement pas.

Il faut bien reconnaître qu'une partie des militaires féminins, qui ont exigé une amélioration de leur statut, n'étaient pas conscientes de l'augmentation considérable des responsabilités et de la sévérité des exigences. Des effets de surprise se sont manifestés ici et là: le sous-emploi qui n'était pas rare auparavant s'est transformé soudain et au moins passagèrement en surmenage exigeant d'importantes réserves de forces supplémentaires. Si l'on veut être pris au sérieux, il faut en payer le prix. Ce prix est-il payé par toutes et en tout temps, sans espoir d'éventuelles concessions? La question est délicate, mais il con-

vient de la poser. La lectrice répondra d'elle-même. Personnellement, je pense que la réponse est positive dans la plupart des cas mais malheureusement pas toujours. On me répondra que le reproche est facile et que le problème ne réside pas dans la volonté d'engagement, mais dans l'instruction insuffisante qui a été dispensée à l'époque et dont par ailleurs la responsabilité m'incombait. Je le concède, mais la question se pose de savoir si tous les membres du SFA mettent suffisamment à profit les multiples possibilités d'instruction qui leur sont offertes par les activités hors du service, et si elles sont conscientes qu'il est également possible de parfaire son instruction au moyen de l'étude individuelle? Bien entendu, il faut un peu d'initiative et de volonté à cela. La récompense, c'est la certitude, d'avoir su franchir le pas du SCF au SFA en tant qu'individu également. Le pas franchi n'est pas aussi négligeable que veut bien l'affirmer les personnes qui ne connaissent rien à l'affaire et qui ne se donnent pas non plus la peine de vouloir la comprendre, au contraire. Faut-il dès lors conclure du recul des inscriptions au cours des trois dernières années que cette progression est trop importante pour beaucoup de femmes? Serait-il possible que l'on prenne enfin conscience du sérieux de l'engagement au SFA, alors que le SCF était pris, à tort, comme un jeu? Serait-ce la peur des obligations qui retient tant de jeunes femmes à se mettre à disposition de l'armée? Les excuses pour justifier cet abstentionnisme sont légions...

La tendance à se complaire dans une inconstance permanente peut malheureusement être observée chez un grand nombre de femmes. Il ne concerne pas seulement le domaine de la défense nationale. Dans les domaines professionnel et social, dans lesquels fort heureusement l'égalité progresse constamment, le revers de la médaille est très souvent accepté à contrecœur. Nombreuses sont celles qui reculent devant le défi, plusieurs se retirent et ne veulent pas s'exposer aux exigences de la responsabilité. A la première occasion cependant, elles se plaignent de souffrir de discrimination.

Ce comportement met en danger la reconnaissance sans réserve de la femme en tant qu'individu indé-

pendant, auquel reviennent les mêmes droits et devoirs qu'aux hommes et dont la personnalité est équivalente à celle de l'homme; il apporte de l'eau au moulin des fiers défenseurs de la supériorité masculine. Ces derniers l'exploitent bien volontiers pour prouver que les femmes n'aspirent à aucune responsabilité dans l'Etat et sur le plan professionnel et qu'elles se sentent parfaitement heureuses sous la tutelle des hommes.

Au Service féminin de l'armée, en tant que militaires, nous sommes, si l'on peut dire, en première ligne de front en ce qui concerne le conflit des sexes. D'une part, parce qu'une tradition séculaire considère l'armée comme une affaire d'hommes exclusivement et, d'autre part, parce que nous représentons une petite minorité au sein de notre armée de milice. Bien entendu, nous faisons figure de cas rares et le plus souvent il en découle immédiatement une réaction de jugement. Chaque homme a une image préconçue de la femme et de son comportement. Il est dès lors impossible de satisfaire à tous ses phantasmes. Pour échapper au dilemme, nous devons apprendre à juger avec précision notre valeur propre, à l'aide d'une saine confiance en soi et d'une bonne dose d'auto-critique. Ainsi, nous ne succomberons pas aux louanges exagérées et les animosités, de même que les critiques injustifiées, n'entameront pas notre confiance.

Ce sera la seule façon d'agir pour que l'idée qui se cache derrière la nouvelle réglementation de la collaboration de la femme dans l'armée prenne véritablement vie. Face à une préparation opiniâtre à l'engagement, de solides aptitudes et la capacité de résistance nécessaire, le plus ardent défenseur d'une conception révolue du rôle entre hommes et femmes devra s'avouer vaincu. En outre, il est tout à fait possible qu'une bonne collaboration entre hommes et femmes dans notre armée, qui est composée de plus de 600 000 hommes, ait des répercussions favorables dans d'autres domaines de l'existence et constitue une contribution bienvenue des membres du SFA aux aspirations politico-sociales de toutes les femmes.

Pour conclure, j'adresse mes plus vifs remerciements à tous les membres du SFA pour leur engagement et pour les efforts particuliers consentis en faveur de notre pays. A une époque où trop de citoyens et citoyennes oublient que les droits et devoirs dans l'Etat vont de paire et sont inséparables, votre choix mérite le plus grand respect.

Warum sie sich für den MFD entschied

Brieftaubensoldat Sandra Aebersold kommt aus Uster ZH und ist von Beruf Primarlehrerin. Weil sie beim MFD unbedingt eine Arbeit im Freien machen wollte, meldete sich Sandra Aebersold zu den Übermittlungstruppen als Brieftaubensoldat MFD. Ihr Wunsch war dem Aushebungs-

«Man kann nicht auf das abstellen, was die Männer aus dem Dienst erzählen»

offizier Befehl, denn die von ihr angestrebte Einteilung kam zustande. Tatsächlich hat sie richtig gewählt, denn die Arbeit mit den Brieftauben gefällt der jungen Lehrerin sehr, auch wenn es zu diesen Tieren kein persönliches Verhältnis gebe wie etwa zu Hunden und Katzen.

Schon als Kind hat Sandra Aebersold von ihrer Mutter von der Existenz des MFD erfahren, denn diese war beim Rotkreuzdienst eingeteilt. Den Ausschlag zum Beitritt gaben aber andere Dinge. Die junge Frau hat sich beispielsweise schon früh Gedanken über Probleme der Gesamtverteidigung gemacht: So ging Sandra Aebersold noch in die Kantonsschule, als sie sich die Frage stellte, ob das Militär tatsächlich das Richtige sei, um den Frieden zu erhalten. Dort wurde das Thema «Frieden» behandelt, und man konnte sich seine Gedanken darüber machen. Sie kam zur Überzeugung, dass die Friedensbewegung in unserer Gesellschaft keinen Erfolg haben werde, und dass unser Land zur Erhaltung des Friedens eine defensive Armee benötige. Sie sieht heute deren Sinn und Zweck absolut ein.

Brieftaubensoldat MFD Aebersold ist aber auch der Meinung, dass die Frau generell eine Leistung im Dienste der Allgemeinheit erbringen sollte. So sieht sie den grössten Nutzen der RS für sich nicht in erster Linie darin, in irgendeiner Art zu profitieren, sondern vielmehr darin, etwas beigetragen zu haben. Der Profit liegt für sie vorwiegend in den verschiedenen Bekanntschaften



und in der tollen Kameradschaft unter den RS-Absolventinnen. Sandra Aebersold findet die RS aber grundsätzlich zu kurz. Alles gehe sehr schnell und könne sich dann kaum setzen. Das Programm sei sehr konzentriert und verlange von allen einen intensiven Einsatz.

Jungen Frauen möchte sie den guten Rat geben, nicht auf das abzustellen, was die Männer landläufig aus ihren Diensten erzählen. Die Situation in den Schulen des MFD sei mit derjenigen in den Rekrutenschulen der Männer absolut nicht vergleichbar. Aber etwas sollte sich eine Interessentin unbedingt vor Augen halten: Die Konsequenzen einer Anmeldung beim MFD dürfen nicht unterschätzt werden, sagt Sandra Aebersold, denn man verpflichte sich doch recht stark und in weite Zukunft hinaus. Die Freiwilligkeit stehe da eben nur ganz am Anfang.

Text und Bild: Eugen Egli

Sechs Feldweibel und neunundfünfzig Rekruten

Am 24. September 1988 gingen in Winterthur die unter dem Kommando von Major Eva Schaer stehende MFD RS 290 und die parallel dazu verlaufene, von Oblt Marianne Kirstein, Instruktionsoffizier MFD, kommandierte Feldweibelschule MFD zu Ende.

Nach dreiwöchiger Ausbildung sind auf den 25. September 1988 in Winterthur folgende Unteroffiziere zum Feldweibel befördert worden:

Affolter Pernette	Crissier	Bft
Chiozza Ursula	Schaffhausen	Uem
Lanz Gabriele	Biel	Uem
Rickenbacher Claudia	Thun	FIBMD
Rumpel Alexandra	Augst	Bft
Schweizer Marianne	Wil	WD

Grösste MFD RS 1988

Mit 59 in fünf Funktionen ausgebildeten Rekruten, 39 abverdienenen Unteroffizieren, höheren Unteroffizieren und Offizieren war die letzte MFD-Rekrutenschule des Jahres einmal mehr auch die grösste. Dazu meinte der Schulkommandant unter anderem, dass der Monat September offenbar für viele Leute

ein «gäbiges» Dienstleistungsdatum sei, und die letzte RS zudem auch eine Art Sammelschule für «Verschieber» bilde. Auf die Frage, ob er eventuell der letzte Milizoffizier gewesen sei, der eine MFD-Schule kommandiert habe, konnte der seine 10. MFD-Schule führende Major im Moment noch keine Antwort geben. Dagegen äusserte er sich zur bevorstehenden Neuerung, welche Instrukturen MFD als Schulkommandanten vorsieht, wie folgt: «Diese Massnahme führt sicher zu einer gewissen zusätzlichen «Professionalisierung» und Vereinheitlichung. Ein Instruktor hat auch mehr Zeit, sich mit Detailfragen auseinanderzusetzen; in der Vorbereitungsphase einer Schule ist ein Milizoffizier durch den zivilen Beruf ja auch noch belastet und kann nicht immer mit allen Gedanken bei «seiner» zu-

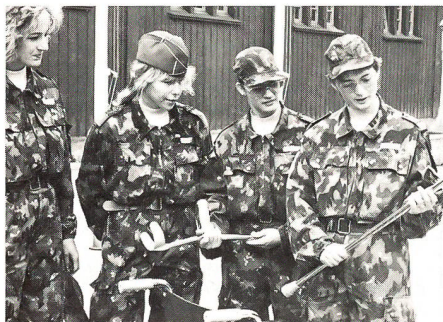
künftigen RS sein. Der Milizoffizier hat auch oft gewisse Informationen nicht, zu denen ein Instruktor Zugang hat.» Ein Kompliment machte Major Schaer abschliessend dem Dienstpersonal, das vom Gefreiten, der den «Letzten» machte, bis zum jüngsten Soldaten durchwegs hilfsbereit und einsatzfreudig war.

Einsatzfreude auch bei den Rekruten

Textverarbeitung im Militär! Nachdem im vergangenen Jahr erstmals MFD-Rekruten am Textverarbeitungssystem (TVS) ausgebildet wurden, gehörte dieser Teil der Fachausbildung für die zehn (7d, 3f) Kanzlisten MFD 1988 bereits nicht mehr zu den Neuerungen. Für die Schulung am TVS war mit Lt Marti ein Stabssekretär verantwortlich, während weitere fachspezifische Stunden von zwei abverdienenen weiblichen Leutnants gegeben wurden.



Verbindung bittet! Noch sind sie Betriebspioniere MFD, die zwölf (9d, 2f, 1i) von Adj Uof Schürch fachlich betreuten Frauen der MFD RS 290, und leisten ihre nächsten Dienste als Angehörige einer Betriebskompanie. Doch die in den Neunzigerjahren bevorstehende Reorganisation bei den Übermittlungstruppen wird das Verschwinden dieser Kompanien mit sich bringen, und die Angehörigen des MFD werden dann in eine der geplanten Übermittlungskompanien umgeteilt werden. In den neuen Übermittlungskompanien werden die Verkehrsregeln am Fernschreiber derart komplex sein, dass es gemäss Adj Uof Schürch praktisch nicht mehr möglich ist, den Frauen in der zur Verfügung stehenden kurzen Ausbildungszeit das dafür nötige Wissen und Können zu vermitteln. Darum wurden die Rekruten der MFD RS 290 bereits heute an der Telefonzentrale zu künftigen Übermittlungspionieren MFD ausgebildet. Als solche lernten sie die Telefonzentrale zu bedienen und an die von aussen hereinkommenden Leitungen aufzuschalten sowie haus- bzw. KP-interne Installationen usw. zu errichten.



Fürs Leben lernen! Rollstuhl und Krücken gehören zu den wenigen praktischen Mitteln, mit denen Spitalbetreuer MFD im Verlaufe ihrer Fachausbildung vertraut zu machen sind. Daneben gilt es, ihnen eine Menge theoretischen Wissens zu vermitteln, wie etwa die Organisation eines Militärsitals, das Kennenlernen von Fürsorgeinstitutionen usw. sowie die psychologische Betreuung von Patienten. Dass sich soviel Theorie auch auf gut motivierte Rekruten, wie jene neun (7d, 2f) der MFD RS 290, einmal negativ auswirken kann, wusste Oblt Hess als weiblicher Fachinstruktor zu bestätigen. Auch allgemein gesehen stelle diese Ausbildung zum Einsatz im nicht-pflegerischen Bereich eines Militärsitals hohe Anforderungen, die eine gewisse Lebenserfahrung voraussetzten. Um letztere sicherzustellen, sollte für die Einteilung zum Spitalbetreuer MFD für diese Funktion die Mindestaltersgrenze angehoben werden. Zwar lerne man hier auch fürs Leben, meinte Oblt Hess, aber die Erfahrung mit zwei erst dieses Jahr achtzehn werdenden Rekruten MFD habe deutlich gezeigt, dass sie für diese Aufgabe noch zu jung waren.



Mit der grossen Kelle anrichten! Darum kommt man in einer Militärküche nicht herum, und auch die sechs (d) Kochgehilfen MFD hatten sich gleich am Anfang der MFD RS 290 an eine 140- bis 150köpfige «Gästeschar» zu gewöhnen. Dass sie diese ungewohnte Menge nach einer Woche zu verkraften wüssten, attestierte den Frauen der bereits zum drittenmal als Fachinstruktor in einer MFD RS wirkende Adj Uof Brülisauer. Besonders vorteilhaft habe sich in dieser Schule die berufliche Vorbildung der Rekruten ausgewirkt, die alle aus der Lebensmittelbranche stammten. Dennoch seien natürlich auch in der MFD RS 290 gewisse Unterschiede im theoretischen Vermögen festzustellen gewesen, während ähnliches in der praktischen Ausbildung jeweils weniger auffalle. Am meisten Respekt hatten die Kochgehilfen MFD anfänglich vor dem Benzinvergaserbrenner, an den sie sich aber offensichtlich ebenso zu gewöhnen wussten wie an die anderen Abweichungen von der Privatküche. Mit etwas ganz anderem konnte sich eine Frau nicht abfinden: der mehrwöchigen Trennung von ihrem einjährigen Söhnchen. Schon am Ende der dritten RS-Woche stand für sie fest, dass sie von der Möglichkeit der Versetzung in die Personalreserve Gebrauch machen würde.



Motivation und Einsatz la! Dieses Zeugnis stellte der Chef MWD und Kaderausbilder Adj Uof Rast seinen zweiundzwanzig (12d, 7, 3i) Motorfahrern MFD im September in Winterthur aus. Freuen durften er und seine Kollegen sich auch über das gute Abschneiden der Frauen in den nach dreiwöchiger Fachausbildung zu absolvierenden Prüfungen: haben den praktischen Teil doch alle auf Anhieb und die Theorie nur eine erst im zweiten Anlauf bestanden. Etwas skeptisch waren die Motorfahrer MFD laut Instruktionsunteroffizier Rast zu Beginn eigentlich lediglich im Umgang mit dem rechtsgesteuerten Mowag als grösstem Fahrzeug der Schule. Doch sei der Respekt schliesslich der Gewöhnung, wenn nicht gar der Freude gewichen. Dass der Motorfahrer von allen Angehörigen des MFD seine Fachausbildung vielleicht am direktesten fürs Zivilleben nutzen kann, lassen nicht nur Programmpunkte wie Motorenkenntnis und Wagenpflege, Beheben kleiner Pannen usw. vermuten. Auch die immer wieder spontanen Äusserungen der Frauen selbst, für sich als Privatfahrerinnen mächtig profitiert zu haben, weisen in diese Richtung.

Text und Bild: gy

Prüfen Sie Ihr Wissen in Geheimhaltung

Grundlage: 51.2 Dienstreglement (DR 80) VA 80

Fragen

1. Nennen Sie die vier Klassifizierungskategorien
2. Bleibt die Verpflichtung eines jeden Angehörigen der Armee, mit klassifizierten Sachen und Informationen sorgfältig umzugehen, darüber Verschwiegenheit zu bewahren und die Vorschriften über die Geheimhaltung zu befolgen, auch ausser Dienst bestehen?
3. Sind Sie nach der Entlassung aus der Wehrpflicht von der Geheimhaltungspflicht entbunden?
4. Gilt die Geheimhaltungspflicht auch für nur durch Zufall erworbene Kenntnisse über klassifizierte Sachen und Informationen?
5. Sie vermuten oder stellen Widerhandlungen gegen die Geheimhaltungsvorschriften fest. Haben Sie diese Ihrem Vorgesetzten zu melden?
6. Welche drei Geheimhaltungsgrundsätze sind von jedem Angehörigen der Armee stets und überall zu beachten?
7. Mit welchen zwei Charaktereigenschaften glauben Sie eine erfolgreiche Tätigkeit fremder Nachrichtendienste erschweren oder gar verunmöglichen zu können?
8. Wo erfahren Sie mehr über den Geltungsbereich der Geheimhaltung?

Die Fragen wurden von der Red. zusammengestellt. Die richtigen Antworten finden Sie auf Seite 64.

Wettkampfergebnisse

gy. Nach Absage der Meisterschaften vor einem Jahr (Unwetterkatastrophe) konnte die **Geb Div 9** ihre diesjährigen Sommerwettkämpfe vom 16./17. September in Thun bei idealem Wetter und entsprechend guten Wettkampfbedingungen durchführen. Bei den laut Mitteilung des Pressedienstes der Geb Div 9 erstmals an diesen Wettkämpfen teilnehmenden Angehörigen des Militärischen Frauendienstes dominierte **Kpl Silvia Schiess** aus Bern sowohl im Einzel- als auch im Patrouillenlauf, den sie zusammen mit **Oblt Ursula Marty** aus Inkwil BE gewann. **Oblt Marty** errang zudem im Einzelwettbewerb (ohne Schiessen und HG-Werfen) vor **Kpl Ursula Mühlethaler** die Silbermedaille, während **Kpl Rufina Zimmermann/Motf MFD Daniela Widmer** und **Kpl Mühlethaler/Kpl Michèle Köhli** im Patrouillenlauf die silberne beziehungsweise die bronzene Auszeichnung für sich in Anspruch nehmen konnten.



Streiflichter

• Mitte September haben in Bern die 43. Höheren Fachprüfungen im Bankgewerbe stattgefunden. Wie die Prüfungsleiterin, lic. iur. Monika Roth-Herren, berichtet, hatten sich zur Prüfung 380 Kandidaten angemeldet. Bestanden haben 369. Von den erfolgreichen 25 Kandidatinnen und 344 Kandidaten sind 89% aus der Deutschschweiz und 11% aus der Suisse romande. Der offizielle Redner anlässlich der Diplomfeier war der Ausbildungschef der Armee, Korpskommandant Rolf Binder. Der Referent, der vor rund 30 Jahren selber die gleiche Diplomprüfung bestanden hatte, sprach zum Thema **«Pflicht und Verantwortung»** in einer teilweise durch Individualismus, Konsumhaltung, emotionaler Ziellosigkeit, Utopismus und Überinformation geprägten Zeit. Binder führte u. a. aus: «Führung ist heute nötiger denn je, und dies auf allen Stufen! Sie muss nicht zuletzt auch dazu dienen, wieder vermehrt Sicherheit zu schaffen und zu erhalten. Führung ist heute aber auch ganz eindeutig gefragt, wenn auch kaum je ausdrücklich. Demgegenüber steht die «Führerfeindlichkeit» aller

demokratischen Systeme. Gerade wir Schweizer sind es gewohnt, durch Kollektive zu führen. Diese Erscheinungen sind es, die besonders hierzulande das Führen etwa besonders schwierig machen.» «Führungstechnik ist wohl wichtig, kann aber nur Hilfsmittel – Instrument – sein, und damit bleibt sie eben doch nur sekundär.» Sich selber bezeichnete der Ausbildungschef als «kein Freund von Führungsmodellen», nannte aber als Stichworte für sein eigenes Führungskonzept: «Offene und umfassende Information; klare Zielsetzung; stete Bereitschaft, Entschiede zu fällen und Verantwortung zu übernehmen; klare Befehlsgebung und eindeutige Delegation; ständige Führungskontrolle; konstantes Durchsetzen; Offenheit und zwischenmenschliche Beziehung als Vertrauensbasis.»

• **Fernkopiergeräte** – auch «Fax» (für Faksimile-übertragung) genannt – gehören heute zum Inventar jeder grösseren Industriefirma oder Verwaltungsstelle. Je nach Kompatibilität ihrer Norm-Kategorie erlauben solche Apparate die Übermittlung von Bild und Text über das öffentliche Telefonnetz an beliebige andere Fernkopier-Partner. Angesichts des meist klassifizierten Inhalts (Lageskizzen, Diagramme, Konstruktions-Schemata usw.) lag es bald einmal nahe, die Übermittlung zu chiffrieren. Damit wurde das Verfahren auch für militärische Benutzer interessant: die rasche und infrastrukturell einfache Übertragung von vertraulichen oder geheimen Dokumenten, Lagekarten und Dispositiven war für die höheren Stäbe schon lange gewünscht worden. Zurzeit werden für die Armeeführung und andere Führungsinstanzen derartige Geräte beschafft.

(Der Stabssekretär)

rinnen und Helfer wurde der Tag zu einem schönen Erfolg.

Lea Fuchs/Kpl Kellerhals



Geschicklichkeitsfahren mit dem Militärstahross.

Verband Thurgau der Angehörigen des MFD

An ihrer Generalversammlung vom 16. September hat die **Offiziersgesellschaft des Kantons Thurgau** die Präsidentin unseres Verbandes, **Oblt Rita Schmidlin**, als Vertreterin des MFD in ihren Vorstand gewählt. **Oblt Schmidlin** ist seit 1986 Mitglied der Gesellschaft und hofft, mit ihrem Einsitz die Zusammenarbeit zwischen dieser und ihrem Verband vertiefen und die anderen weiblichen Mitglieder der OG zur aktiven Teilnahme an deren Jahresprogramm animieren zu helfen.



Aus den Verbänden

VBMF MFD

Bei optimalen Wetterbedingungen konnte der Verband Bernischer Militärmotf MFD am 10. September 1988 zum **kantonalen Anlass** starten. Die sorgfältig ausgesuchte Strecke wurde in Zweier-Fahrradpatrouillen bestritten. Vom AMP Thun führte die zirka 20 km lange Route über Allmendingen, Amoldingen nach Thierachern. Die Posten gestalteten sich sehr abwechslungsreich. Neben Fragen über AC, SanD und Kartenkunde waren auch reiterisches Können und Geschicklichkeitsfahren gefragt. Für die zehn Patrouillen und die zahlreichen Helfe-

Prüfen Sie Ihr Wissen in Geheimhaltung

Die richtigen Antworten lauten:

1. NUR FÜR DIENSTLICHEN GEBRAUCH, VERTRAULICH, GEHEIM, STRENG GEHEIM
2. Ja
3. Nein
4. Ja
5. Ja, unverzüglich
6. Kenntnis nur wenn nötig / Schweigen können / Unter Verschluss halten.
7. Selbstdisziplin / Persönliche Verantwortung
8. Dienstreglement VA 80 (Ziffer 509)

In der nächsten Ausgabe folgt eine Repetition über die Serie «Prüfen Sie Ihr Wissen in ...».

Veranstaltungskalender

3./4.12.88	SVMLT Sektion Bern	32. Berner Distanzmarsch der MLT	Thun	Kdo Berner Distanzmarsch der MLT 3003 Bern Tel 031 67 26 15	5.11.88
21./22.1.89	F Div 5, Gz Br 5, Ter Zo 2	Wintermeister- schaften	Kander- steg	Kdo F Div 5 Postfach 273 5001 Aarau Tel 064 22 13 82	28.12.88
27./28.1.89	Geb Div 12	Wintermeister- schaften	Flims/ Trin	Kdo Geb Div 12 Postfach 37 7001 Chur Tel 081 22 42 66	2.12.88